

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1161

Gempen: Dornacher-, Haupt-, Liestaler- und Hochwaldstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Dornacher-, Haupt-, Liestaler- und Hochwaldstrasse in Gempen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 16. August 2013 und das Amt für Raumplanung (ARP) am 16. August 2013 zugestimmt. Aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen wurde das Projekt im April 2019 überarbeitet.

Der Bericht lag vom 13. Mai 2019 bis 11. Juni 2019 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen folgende sechs Einsprachen ein:

- Lorenzo Vasella-Ehrsam, Schartenmattweg 4, 4145 Gempen
- Dr. med. Claudia Kolb Stammherr, Fluhweg 3a, 4145 Gempen
- Patrik Bürgin, Im Thal 24, 4145 Gempen
- Hans Gränacher, Blüemliweg 3, 4145 Gempen
- Daniela Ehrsam, Kirchackerweg 7, 4145 Gempen
- Martin Ehrsam-Schafer, Hauptstrasse 26, 4145 Gempen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Da die Anträge bei allen sechs Einsprachen gleich lauten, werden diese zusammen behandelt. Bei Hans Gränacher liegt noch ein Zusatzantrag vor, welcher zusätzlich geprüft wird.

Die Einsprecherinnen bzw. Einsprecher stellen folgende Anträge:

1. Der Bericht Lärmsanierungsprojekt Gempen sei mangels aussagekräftigen Schallpegelmessungen zurückzuweisen.
2. Die Schallpegelmessungen seien zu wiederholen, und zwar an einem schönen Frühlings- oder Sommerwochenende sowie während einer Hauptverkehrszeit (jeweils ausserhalb der Ferienzeit).

In der Begründung bemängeln die Einsprecherinnen bzw. die Einsprecher, dass die Kurzzeitmessungen im Bericht nicht innerhalb den Pendlerverkehrszeiten durchgeführt worden sind. Auch sei der Freizeitverkehr nicht abgebildet und aufgeführt worden. Vor allem an schönen und warmen Wochenenden werde die Lärmbelastung durch den Freizeitverkehr im Dorf als besonders störend wahrgenommen. Die Messungen seien alle an Wochenwerktagen erfolgt. Da die Schallpegelmessungen zu Zeiten mit wenig Verkehr erstellt worden sind und der Bericht auf diesen Resultaten aufgebaut ist, müssen die Messungen wiederholt und der Bericht angepasst werden.

Der Vollzug der Lärmsanierung ist in der Lärmschutz-Verordnung des Bundes geregelt. Um einen einheitlichen und nachvollziehbaren Vollzug zu gewährleisten, hat der Bund einen Leitfa-den "Strassenlärm" (Vollzugshilfe für die Sanierung von Strassenlärm; Dezember 2006) veröffentlicht, der die Details regelt. Grundsätzlich wird für die Beurteilung ein gemittelter Dauerschallpegel verwendet. Anhand dieses Beurteilungspegels kann ausgesagt werden, ob die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden können. Da sich der Beurteilungspegel auf das Jahresmittel, auf eine Tages- und Nachtperiode, bezieht, sind nicht Tages- oder Nachtspitzen für die Beurteilung beizuziehen.

In der Regel werden in der Schweiz die Beurteilungspegel aufgrund eines Berechnungsmodells, welches von der EMPA (Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt) zusammen mit dem Bund entwickelt worden ist, ermittelt. Um das Modell auf die untersuchte Strecke eichen zu können, werden emissionsseitig Belagsmessungen und immissionsseitig Kurzzeitmessungen, welche auf das Jahresmittel umgerechnet werden müssen, beigezogen. Bei den Kurzzeitmessungen ist es nicht relevant, wann sie erhoben werden, da sie auf das Jahresmittel umgerechnet werden. Zur Kurzzeitmessung wird gleichzeitig der Verkehr gemessen und anschliessend anhand des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV), welcher periodisch durch den Kanton ermittelt wird, umgerechnet.

Laut den gesetzlichen Bestimmungen werden Messungen und Berechnungen als gleichwertig und gleich exakt eingestuft. Messungen werden deshalb nur dort eingesetzt, wo das Berechnungsmodell an ihre Grenzen stösst. Dies ist in Gebieten von diffusen Schallfeldern mit schwer definierbaren Reflexionsflächen der Fall, wovon in Gempen keine erkennbar sind.

Einzelne schöne Sonntage mit erhöhten Verkehrsmengen gehen somit im Jahresmittel auf. Das einzelne, besonders laute oder schnelle Verkehrsteilnehmer im Beurteilungspegel nicht erfasst werden und auch als besonders störend wirken, ist dem Gesetzgeber bekannt. Diskussionen werden diesbezüglich bei einer allfälligen Gesetzesänderung sicherlich geführt.

Die Lärmermittlung im Bericht ist somit gemäss den rechtlichen Grundlagen erfolgt. Eine Neubeurteilung wird keine anderen Resultate hervorbringen. Die Einsprachen von Lorenzo Vasella-Ehrsam, Dr. med. Claudia Kolb Stammherr, Patrik Bürgin, Daniela Ehrsam und Martin Ehrsam sind somit aus den oben genannten Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.1.1 Zusatzantrag von Hans Gränacher, Blüemliweg 3, 4145 Gempen

Hans Gränacher verlangt zusätzlich, dass Geschwindigkeitsmassnahmen zu prüfen seien.

Der Einsprecher findet, dass effektivere Schallreduktionen durch Geschwindigkeitsmassnahmen nicht adäquat in Erwägung gezogen worden seien.

Nach Artikel 32 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist mit Artikel 4a Absatz 1 litera a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Innerorts wären unter anderem Tempo 30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 lit. e Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Artikel 32 Absatz 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo 30-Zonen gemäss Artikel 2a und Artikel 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo 30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo 30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann bei besonderen örtlichen Verhältnissen auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Die Bedingungen für die Einführung einer Tempo 30-Zone wurden im aufgelegten Lärmsanierungsprojekt in einem Grobverfahren geprüft. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad reicht auch eine Grobanalyse für die Feststellung, ob eine Prüfung einer Temporeduktion weiter zu befolgen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Temporeduktion weder zweck- noch verhältnismässig ist.

Die Einsprache von Hans Gränacher ist somit aus den obgenannten Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprachen von Lorenzo Vasella-Ehrsam, Dr. med. Claudia Kolb Stammherr, Patrik Bürgin, Hans Gränacher, Daniela Ehrsam und Martin Ehrsam werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.3 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Dornacher-, Haupt-, Liestaler- und Hochwaldstrasse in Gempen vom Ingenieurbüro Jauslin Stebler AG, MuttENZ, vom 8. April 2019 wird genehmigt.
- 3.4 Im Jahr 2022 wird auf der Hauptstrasse (ab Südfassade Gebäude Kirchackerweg 1 bis Liestalerstrasse) sowie auf der Liestalerstrasse (ab Hauptstrasse bis Im Neumättli) im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes und der Strassensanierung ein lärmdämmender Belag eingebaut. Dabei wird ein lärmdämmender Belag mit einer minimalen Endwirkung (Belagskennwert) von 3 dBA festgelegt.
- 3.5 Bei drei Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
- Hauptstrasse Nrn. 3, 10 und 12.
- 3.6 Bei keiner Liegenschaft wird nach der Sanierung der Alarmwert überschritten. Daher müssen bei keiner Liegenschaft Schallschutzfenster angeordnet werden.
- 3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Lärmsanierungsprojekt, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen

Lorenzo Vasella-Ehram, Scharneggweg 4, 4145 Gempen **(Einschreiben)**

Dr. med. Claudia Kolb Stammherr, Fluhweg 3a, 4145 Gempen **(Einschreiben)**

Patrik Bürgin, Im Thal 24, 4145 Gempen **(Einschreiben)**

Hans Gränacher, Blüemliweg 3, 4145 Gempen **(Einschreiben)**

Daniela Ehram, Kirchackerweg 7, 4145 Gempen **(Einschreiben)**

Martin Ehram-Schäfer, Hauptstrasse 26, 4145 Gempen **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Gempen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Dornacher-, Haupt-, Liestaler- und Hochwaldstrasse")